

werkskammern klagt in ihren Jahresberichten nach wie vor über den fast in allen Gewerben herrschenden Lehrlingsmangel.

Die Lehrzeit in handwerksmäßigen Gewerben soll laut gesetzlicher Vorschrift den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen, in der Regel aber drei Jahre dauern. Wo die Handwerkskammern für die einzelnen Gewerbe die Lehrzeit nicht genauer abgegrenzt haben, ist es dem Lehrherrn unbenommen, innerhalb dieser Grenzen die Dauer der Lehrzeit durch Vertrag speziell zu regeln. Erfahrungsgemäß erfolgt dann die nähere Festsetzung der Lehrzeit zumeist in der Weise, daß die Dauer der Lehre der gesetzlich zulässigen Mindestzeit zuneigt, wenn ein Lehrgeld bezahlt wird, oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings für dessen Wohnung und Unterhalt aufkommt. Da die Lehrlinge nach Ablauf der Lehrzeit zur Gesellenprüfung anzuhalten sind, wachten die Handwerkskammern auf Grund der von ihnen sorgfältig geführten Lehrlingsrollen darüber, daß die Lehrherren ihre Lehrlinge entsprechend beeinflussten und sie haben schon mehrfach Gelegenheit genommen, die Aufsichts- bzw. unteren Verwaltungsbehörden zu einem Einschreiten zu veranlassen, namentlich wenn ihre eigenen Aufforderungen nicht beachtet wurden.

Dieses Vorgehen der Handwerkskammern hat bewirkt, daß sich zurzeit weitaus die meisten Lehrlinge einer Gesellenprüfung unterziehen, zumal deren Bestehen ihnen nicht allein mit zurückgelegtem 24. Lebensjahre das Recht sichert, selbst einmal Lehrlinge anzuleiten, sondern überdies auch den Erwerb des Meistertitels erleichtert. Damit sich möglichst alle Lehrlinge der Prüfung unterziehen, hat man den Erlaß gesetzlicher Vorschriften beantragt, wonach sich nur diejenigen Personen als Gesellen bezeichnen dürfen, die eine dahingehende Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Auch verschiedene Bundesregierungen haben durch bezügl. Entschlüssen die Distriktpolizeibehörden zur Überwachung der Führung des Gesellentitels zu veranlassen gesucht.

Was die Ausbildung der Handwerkslehrlinge anbetrifft, so haben die überaus zahlreichen bisher vorgenommenen Prüfungen ziemlich übereinstimmend bewiesen, daß jene gut und ausreichend ist, soweit sie durch die Praxis im Handwerk erworben wurde. Dagegen lassen die theoretischen Kenntnisse noch viel zu wünschen übrig, denn oft waren die Lehrlinge nicht imstande, den einfachsten Geschäftsbrief richtig aufzusetzen. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, daß die Lehrlinge nicht überall, namentlich auf dem Lande, Gelegenheit zum Besuch einer Fach- oder Fortbildungsschule haben. Doch kann auch nicht geleugnet werden, daß die intelligenteren Volksschüler es leider vorziehen, lieber im Handel als im Handwerk ihr Fortkommen zu suchen, weil schon der allerjüngste Handlungslehrling das stolze Wort „Kaufmann“ auf seine Visitenkarte setzen darf. Auch hierbei wird leider übersehen, daß zum selbständigen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches nur ein verschwindend kleiner Teil aller Handelsangestellten kommt, während es den Handwerksgesellen leicht wird, sich einmal selbständig zu machen und dazu den Meistertitel zu erwerben. Was die Führung dieses Titels betrifft, so können die bezüglichen Bestimmungen als bekannt vorausgesetzt werden. Die Meisterprüfung, von deren Bestehen die Befugnis zur Meistertitelführung abhängt, wird vor der Meisterprüfungskommission abgelegt. Während die Gesellenprüfungen von Innungen (Zwangs- und freien Innungen) abgenommen werden können, liegt die Abhaltung der Meisterprüfungen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde erkannten Organen der Handwerkskammern, den Meisterprüfungskommissionen, ob. Die Kammern haben zur Vorbereitung dafür wohl allgemein besondere Meister- oder Meistervorbereitungskurse eingerichtet, in denen die angehenden Meister mit der Buch- und Rechnungsführung, der Waren- und Gesetzeskunde usw. vertraut gemacht werden. Allerdings sind die Ansichten über die Handhabung der Meisterprüfungen noch keineswegs so übereinstimmend, wie die Bestrebungen der Handwerkskammern nach einer besonderen Bevorrechtung geprüfter Meister in der Richtung, daß zur Führung des Meistertitels befugte Handwerker bei Vergebung öffentlicher Arbeiten bevorzugt und überdies allein berechtigt werden sollten, Lehrlinge anzuleiten, ja überhaupt ein Handwerk selbständig zu betreiben. In letzterem gipfelt die viel umstrittene Forderung des allgemeinen Befähigungs-

nachweises für alle Gewerbe, die im Jahre 1905 auf dem Kölner Handwerks- und Gewerbeamtstage als aussichtslos zurückgestellt wurde, aber doch zur Förderung eines speziellen Befähigungsnachweises für einzelne Gewerbe, insbesondere für das Baugewerbe, geführt hat. Muß hiernach der allgemeine oder große Befähigungsnachweis auch als aussichtslos erscheinen, so hat eine andere Forderung der Handwerker gegenwärtig die beste Aussicht auf eine gesetzliche Durchführung, da dem Reichstag bekanntlich auf Anregung der Handwerkskammern der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung zugegangen ist, welche durch Einführung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises zwar nicht das Recht zum Betriebe eines Handwerks, wohl aber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von dem Recht zur Führung des Meistertitels abhängig zu machen sucht.

Nächst den auf Privilegierung geprüfter Handwerksmeister hinauslaufenden Bestrebungen ist der wirtschaftliche Zusammenschluß der selbständigen Handwerker wohl die wichtigste Aufgabe der Handwerkskammern. Über die Bedeutung der Innungen fällt jedoch die einzelnen Handwerkskammern ein recht verschiedenes Urteil, je nachdem sie es in ihren Bezirken mit rührigen Korporationen zu tun haben oder nicht. Geklagt wird häufig über mangelhafte Mitwirkung der Innungen bei der Herstellung der Jahresberichte, über lückenhafte Führung der Lehrlingsverzeichnisse und deren verspätete Einreichung an die Handwerkskammern. Doch wird auch erfreulicherweise von Innungen berichtet, die ein reges Leben entfalten, indem sie Lehrlingsnachweise, Fortbildungs- und Fachschulen, Gesellenherbergen und ähnliches schufen. Auf Grund einer im April 1905 von der Reichsregierung veranstalteten Erhebung gelangt man aber zu dem Urteil, daß noch manches fruchtbare Gebiet von der Innungstätigkeit unberührt blieb.

Was endlich die Pflege des Genossenschaftswesens betrifft, so haben sich die Handwerkskammern auch diese angelegen sein lassen, teils durch Veranstaltung belehrender Vorträge, vereinzelt aber auch durch Einrichtung vollständiger Genossenschaftskurse, Mitwirkung bei der Gründung und Besorgung von Beihilfen zur Deckung der ersten Einrichtungskosten.

Konkurrenzneid, gegenseitiges Mißtrauen, mangelhafte Initiative und insbesondere die wirtschaftliche Abhängigkeit von den bisherigen Lieferanten, haben aber oft die Gründung von Genossenschaften oder eine erfolgreiche Tätigkeit derselben verhindert. Manche Kammern haben auch Handwerker-Kranken- und Sterbekassen ins Leben gerufen. Anderen ist es gelungen, durch Vergünstigungsverträge mit leistungsfähigen Versicherungsgesellschaften ebensolche Vorteile für ihre Handwerksmeister zu erreichen. Die Erfolge schließlich, die in einzelnen Großstädten auch auf dem Gebiete der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von einzelnen Handwerkskammern zu verzeichnen waren, lassen die Hoffnung begründet erscheinen, daß die Selbsthilfe im deutschen Handwerk, trotz der Schwierigkeiten des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, doch noch einmal ähnliche Erfolge erzielen wird, wie die Genossenschaftsbildung in der Landwirtschaft und selbst in der kapitallosen Arbeit.

Von anderer Seite ist über die Wirksamkeit der Handwerkskammern seit ihrer Errichtung in der letzten Zeit mancherlei geschrieben worden, da man die Zeit ihres Bestehens für genügend erachtete, um über ihre Tätigkeit ein Urteil fällen zu können. Manches Urteil ist aber schon deshalb schief, weil der Kritiker oft mehr die obligatorischen Aufgaben der Kammer ins Auge faßte und den fakultativen Aufgaben, denen sich die Kammern mehr und mehr zugewendet haben, nicht die gleiche Beachtung schenkt. Immerhin kann gesagt werden, daß die meisten Kammern bestrebt sind, das Handwerk ihres Bezirkes bezüglich seiner Leistungsfähigkeit, seiner wirtschaftlichen Lage und seiner sozialen Stellung zu heben und zu fördern, wenn auch die Erfolge auf diesen Gebieten bei der Verschiedenheit des Unterbaues, der Mittel und der Stellungnahme der Regierungen natürlich verschiedene sein müssen. Funktionieren einige Handwerkskammern nicht, so sind die Handwerksmeister und Mitglieder der Kammer zumeist selbst daran schuld, denn die Handwerkskammern sind — was die Mitglieder derselben aus ihnen zu machen wissen.

